



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 660, CH-7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27
E-Mail : pebo@zs-ag.ch
Datum : 01.12.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
[Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss, werte Damen und Herren

Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und wir halten fest, dass wir uns im Rahmen dieser Anhörung lediglich zu jenen Punkten äussern, die den freien Viehhandel, den Tiertransport aber auch die Lebendviehschau von Schlachttieren betreffen.

Im Bereich des Ausbildungszyklus begrüssen wir eine Erhöhung der Frist von drei auf fünf Jahren. Um eine Synchronisation mit der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 (SR 741.521) zu erreichen, sind wir der Ansicht, dass auch der Fortbildungszyklus bei den Viehhandelspatenten (Art. 35 TSV) von drei auf fünf Jahren zu erhöhen ist.

Die vorgeschlagenen Erhöhung der Anforderungen beim Tiertransport (Abschlussgitter seitlich, Dokumentation der Fahr- und Transportzeit) erachten wir als übertrieben und ist in der Praxis so nicht umsetzbar. Wir halten an dieser Stelle einmal mehr fest, dass die Anforderungen für die gewerblichen Tiertransporte zu den nicht gewerblichen Tiertransporten nicht stetig erhöht werden darf. Wir verlangen gleichlange Marktspieße bei den Tiertransporten, insbesondere dann, wenn eine direkte Konkurrenzierung, durch jene Tiertransporte die von Landwirten ausgeführt werden, besteht.

Für die Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüssen

Schw. Viehhändler verband (SVV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Otto Humbel

Peter Bosshard

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir verweisen an dieser Stelle auf die eingangs gemachten, allgemeinen Anmerkungen.

Im Bereich des Ausbildungszyklus begrüßen wir die nun in der Tierschutzverordnung explizit aufgenommene Erhöhung von drei auf fünf Jahre. Um eine Synchronisation mit der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 (SR 741.521) zu erreichen, sind wir der Ansicht, dass auch der Fortbildungszyklus bei den Viehhandelspatenten (Art. 35 TSV) von drei auf fünf Jahren zu erhöhen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 152, Abs.1 Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die entsprechende Grundlage für eine solche Bestimmung, den die Transportzeit ist im Tierschutzgesetz nicht verankert. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt, muss genügen. Der dem Tiertransportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	<u>Änderung</u> e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Mit der obligatorischen Anbringung von seitlichen Abschlussgittern bei Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind wir nicht einverstanden. Wir zweifeln sehr daran, dass mit seitlichen Abschlussgittern die Sicherheit der Tiere, das Tierwohl und insbesondere die Sicherheit des Ladepersonals (Seitentüren wurden auch als Fluchtwege installiert) nachhaltig verbessert werden kann. Zudem verfügen viele Aufbauten von schweren, aber auch leichten Motorwagen und ihren Anhängern schon heute über eine Art "Einschublechkonstruktion" bei den Seiteneingängen. Eine Abschlussgitterkonstruktion bedingt nämlich spezielle, baubedingte Vorkehrungen bei einem Seiteneingang (z.B. eine Aussparung beim Doppelstockboden) bzw. würde bei Einführung aufwändige und teure Nachrüstarbeiten nach sich ziehen und einmal mehr die Nutzfläche der Ladeflächen verkleinern, Gemäss unseren Abklärungen werden nur sehr wenige Tiere über die Seitenrampen ein- und ausgeladen und diese Anpassung steht daher in einem Missverhältnis zwischen Tierschutznutzen, Sicherheit und Aufwand.	Art. 165, Abs. A Bst. H in der heutigen Fassung belassen. Falls an der geplanten Aenderung festgehalten wird, beantragen wir eine Uebergangsfrist von mindestens 10 Jahren (Investitionsschutz für bestehende Aufbauten)

Art. 190, Abs. 2	Wir unterstützen die vom BLV vorgesehenen Anpassungen des Fortbildungsrhythmus für das Personal in Viehhandels- und Tiertransportunternehmen sowie in Schlachtbetrieben von 3 auf 5 Jahre. Vielen Dank für die Berücksichtigung dieses Anliegens.	
Art. 200 Abs. 6	Wie unterstützen die vorgeschlagenen Anforderungen an die Anbieter von Tierschutzkursen. Wir weisen aber auch darauf hin, dass der Praxisbezug in diesen Kursen prioritär zu behandeln ist und bei der Beurteilung entsprechend miteinzubeziehen ist.	
Art. 200a	Wir begrüßen die klarere Regelung der Anerkennung ausländischer Diplome und Berufsausbildungen. Wir fragen uns aber, ob diese Regelung nur für Berufsausbildungen und/oder auch berufsunabhängige Ausbildungen im Bereich Tiertransporte gilt. Wir werden immer wieder damit konfrontiert, dass uns ausländische Tiertransporteure eine EU-Ausbildung vorlegen und einen entsprechenden Schweizer Befähigungsnachweis für Tiertransporte verlangen. Wir erwarten in diesem Bereich eine klarere Regelung für solche Ausbildungen, die im EU-Raum absolviert wurden. Wir brauchen zudem die Gewähr dass bei einer polizeilichen Anhaltekontrolle die Aus- und Fortbildung Tiertransport belegt werden kann.	Vorschlag: Wird uns eine EU-anerkannte Ausbildung im Bereich Tiertransporte zugestellt kann der Schweizer Befähigungsnachweis für Tiertransporte ausgestellt werden (Grund-Ausbildung). Verlängert wird dieser Ausweis dann, wenn die schweizerische Fortbildungspflicht erfüllt ist. Dieses Prozedere gilt unabhängig der Verweildauer in der Schweiz (90 Tage).

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits eingangs erwähnt soll eine Synchronisation der Fortbildungsintervalle mit der Tierschutzverordnung (vorgeschlagener Artikel 190, Absatz 2) und der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 (SR 741.521) auf 5 Jahre erfolgen.

Infolge marktwirtschaftlicher Veränderungen sind wir weiter der Ansicht, dass die Gültigkeitsdauer des Begleitdokumentes für Rinder – analog den Schweinen – festzulegen ist. Werden demnach Rinder über Nacht zur Schlachtung verbracht, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage. Immer mehr Schlachtbetriebe legen die Schlachtungen der Rinder in die sehr frühen Morgenstunden, sodass die Tiertransporte jeweils noch am Vortag der Schlachtung beginnen. Dieser Umstand führt in der Praxis zu immer mehr Problemen und Beanstandungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage. ⁸
Art. 35, Abs. 1	Um den Fortbildungszyklus für Tiertransporteure (Vorschlag Art. 190, Abs.2) und der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 zu synchronisieren, beantragen wir auch den Fortbildungszyklus für das erneuern des Viehhandelspatentes von 3 auf 5 Jahre zu erhöhen. Wir stellen zudem fest, dass immer mehr Kantone es bevorzugen, ein einjähriges Patent (einfachere Administration, Kantonswechsel etc) auszustellen und alle drei Jahre werden die Fortbildungsstunden überprüft.	Art. 35 (Erneuerung Patente) ist so umzubauen, dass einjährige Viehhandelspatente ausgestellt werden mit einer Kontrolle der Fortbildungsstunden alle 5 Jahre.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Beibehaltung der bisherigen Prüfungsvorgaben für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal unterstützen wir ausdrücklich. Speziell begrüsst wird, dass gemäss Art. 67, Abs. 2 bei den Prüfungen nun explizit die praktischen Aspekte schwergewichtig zu prüfen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Wir stellen immer wieder einen Widerspruch zwischen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) und der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) fest. Art. 12, Abs. 1 der VSFK sagt, dass krankes Schlachtvieh zeitlich oder örtlich von anderen Tieren geschlachtet werden muss (diese Umschreibung führt zu zeitlichen Verzögerungen). Art. 5 Abs. 6 der VTSchS) beschreibt aber, dass kranke, verletzte und geschwächte Tiere möglichst rasch nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden müssen. Hier sind wir der Ansicht, dass die gesetzliche Beschreibung dieser beiden Verordnungen mit dem Sinn des möglichst schnellen schlachten von kranken, verletzten und geschwächten Tieren, besser auseinander abzustimmen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 6	<p>Siehe Beschreibung bei den obigen, allgemeinen Bemerkungen</p> <p>Weiter beobachten wir immer wieder, dass bei der Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren in gewerblichen Schlachtbetrieben es vorkommt, dass der amtliche Tierarzt bzw. die für die Schlacht tieruntersuchung zuständige Person nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend sein kann. Um die Tiere nicht unnötig leiden lassen zu müssen, sollte in solchen Fällen die unverzügliche Schlachtung unter der Voraussetzung einer entsprechenden Dokumentation dennoch ermöglicht werden.</p>	<p>Bessere Harmonisierung von Art. 5, Abs. 6 VTSchS und Art. 12, Abs. 1 VSFK</p> <p>Ergänzung .. nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden. Kann der zuständige Tierarzt für die Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren nicht anwesend sein, ist die Schlachtung unter der Festhaltung einer Dokumentation (Fotoprotokoll, Kurzvideo, sofortige Information an den Tierarzt) umgehend durchzuführen.</p>